

Ueber die Gelnhausen-Hs. im Brünner Stadtarchiv.

Von B. Bretholz.

In einer Anzeige meiner Studie über Johannes von Gelnhausen in dieser Ztschr. XXVIII, 768 macht der Recensent Herr H. Wibel die Bemerkung, dass unter den 'neuen Aufschlüssen quellenkritischen Charakters der auch in seinen Consequenzen interessanteste', nämlich bezüglich des Autographs Gelnhausens, 'aus dem von B. Vorgebrachten doch noch nicht mit Nothwendigkeit hervorzugehen' scheine. Nicht nur weil die Sache in Wirklichkeit für unsere Litterärgeschichte von Wichtigkeit ist, sondern auch weil gerade jener Punkt meiner Ausführungen in Frage gestellt wird, den ich für so feststehend hielt, dass ich eine eigentliche Beweisführung für überflüssig erachtete, will ich diese scheinbare Lücke ausfüllen.

Die Behauptung, dass die Brünner Stadtarchivhs. in ihrem ersten, die Constitutionen-Uebersetzung Gelnhausens enthaltenden Theile das Autograph Gelnhausens darstellt, stützte sich in erster Linie auf die dem Werke angefügte Subscription: 'Hy endet sich daz puch von dem perkrechten, das meister Johannes von Gelnhusen . . . uz latyn zu dewtsch gemachet und mit seyner hant geschreiben hat, durch ere und pete der erbern weisen lewte, her Nicolaus Kussenpfenig . . . und andere gesworn schepfen der stat Iгла, in den zeiten, als der egenannte meister Johannes yr statschreiber unde schulmeister ist. Et cetera'.

Diese Subscription nun ist es, die der Herr Recensent 'zumal sie in dritter Person erfolgt und mit einem "et cetera"' endigt, nicht für ausschlaggebend' hält, während sich meiner Ansicht nach gerade aus dem Wortlaut der zwingende Beweis ergibt, dass Niemand anderer als Gelnhausen der Schreiber des Werkes sein kann. Vorher sei übrigens bemerkt, dass Schreiberunterschriften in dritter Person, wie man sich durch einen Blick in Wattenbachs Schriftwesen überzeugen kann, durchaus nichts auffälliges an sich haben. Was Gelnhausen mit 'et cetera' sagen